



Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils aktuellen gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu am 20. Mai 2025 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 Satz 1 der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09. November 2009, In-Kraft-Getreten am 01. Januar 2010, wird wie folgt neu gefasst:

Der Verbandsvorsitzende und **bis zu zwei** Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

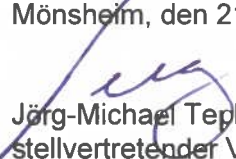
Hinweise zu Verfahrens- und Formvorschriften:

Gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende / die Verbandsvorsitzende bzw. der Stellvertreter / die Stellvertreterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt:

Mönsheim, den 21. Mai 2025


Jörg-Michael Teply
stellvertretender Verbandsvorsitzender